

**GEBÜHRENTARIF DER GEMEINDE SCHÜBELBACH  
FÜR DAS ORDENTLICHE EINBÜRGERUNGSVERFAHREN**

(gültig ab 1. Januar 2020)

**Einleitung:**

Gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG, SR 141.0) können für eine Einbürgerung Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren werden schrittweise für die jeweiligen Entscheide und nach Verfahrensstand auf Gemeindeebene erhoben.

**Gebühren für das Verfahren:**

	<b>Einzelpersonen</b>	<b>Ehepaare und Familien</b>
1. Erstes Beratungsgespräch beim Sekretariat der Einbürgerungskommission, Abgabe von Formularen und Lehrmittel	Fr. 50.00	Fr. 50.00
2. Eingang des Gesuches, Eröffnen der Akte, Terminierung, Eingangsbestätigung, Prüfen auf Vollständigkeit, Publikationen (Amtsblatt, Marchanzeiger, Homepage), Nachfrage Polizei, weitere Abklärungen nach Bedarf	Fr. 550.00	Fr. 750.00
3. Prüfung der Akten, Einholen von Auskünften und Erhebungen, Administration in Sache Einbürgerungskommission und Anhörung, Anhörung und Prüfung „Gesellschaft und Politik“, Protokolle und Antragstellung an den Gemeinderat, Beschlussfassung und Verfügung des Gemeinderates	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
4. Aufbereitung der Unterlagen für die Gemeindeversammlung durch Ratsbüro, Druckkosten für die Botschaft, Behandlung an der Gemeindeversammlung als Sachgeschäft, Protokollierung und Mitteilung des Gemeindeversammlungsbeschlusses, etc.	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
5. Weiterleitung der Akten an das Departement des Innern Kanton Schwyz, Archivierung	Fr. 100.00	Fr. 200.00
<b>Total der Gebühren für das gesamte Verfahren</b>	<b>Fr. 2'700.00</b>	<b>Fr. 4'500.00</b>

**Diverse Gebühren:**

Mahnschreiben infolge Nichteinreichen von Akten, Nichtbezahlung der Gebühren oder Nichteinhaltung von Terminen	pro Brief	Fr. 100.00
Tarif bei zusätzlichen ausserordentlichen Aufwendungen (z.B. zahlreichere weitergehende Abklärungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten etc, die über das übliche Verfahren gehen)	pro Stunde	Fr. 100.00
Durchführung einer zweiten Anhörung	pro Gesuch	Fr. 300.00

**Rechnungsstellung:**

Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben. Beim ersten Beratungsgespräch sind die Fr. 50.00 bei Erhalt der Formulare und Lehrmittel bar zu bezahlen. Die zweite Zahlung von Fr. 550.00/Fr. 750.00 ist nach Eingang des Gesuchs geschuldet. Mit der Verfügung des Gemeinderates werden die nächsten Gebühren fällig. Die Weiterleitung der Akten an das Departement des Innern des Kantons Schwyz erfolgt erst nach Bezahlung der Restgebühr.

Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrenskosten sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

**Definitionen:**

Ehepaare und Familien: Ehepaare werden separat angehört und beurteilt.  
  
Einzelpersonen mit Kindern (ohne Ehepartner) gelten als Familie, da auch die Integration der Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie geprüft werden muss.

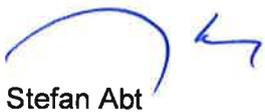
**Genehmigung:**

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2020 durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 260 vom 13. August 2019 in Kraft.

Schübelbach, 3. September 2019

**GEMEINDERAT SCHÜBELBACH**

Gemeindepräsident:



Stefan Abt

Gemeindeschreiber:



Martin Müller



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 744 vom 22. 10. 2019



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

